

## **Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen**

---

Änderung vom 18. Dezember 2012

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen beschliessen:

I.

Die Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende neuen Abs. 3 und 4 beigefügt:

<sup>3</sup> Treten im Zuge der kantonalen Schulharmonisierung Lehrpersonen, Fachpersonen und weitere Mitarbeitende, welche zuvor beim Kanton angestellt waren, zu den Gemeindeschulen über, so gilt Abs. 2 analog; die Anstellungsbedingungen richten sich im Übrigen nach der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009<sup>1</sup> sowie den Bestimmungen im zugehörigen Schulreglement<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Das Erziehungsdepartement regelt in einer Vereinbarung mit den Gemeindeschulen die Modalitäten der gegenseitigen Ausleihe von Lehrpersonen, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarschule und der Auflösung der Orientierungsschule während den Schuljahren 2013/14 bis 2015/16 an beiden Orten unterrichten.

§ 11 erhält folgenden neuen Abs. 2 beigefügt:

<sup>2</sup> Gleich verfährt das Erziehungsdepartement im Zuge der Schulharmonisierung auch bei Mitarbeitenden, die bislang beim Kanton angestellt sind und nun zu den Gemeindeschulen wechseln.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Gemeindeschulen den für die Primarschule erforderlichen Schulraum, einschliesslich Tagesstruktur-Angebote, mietweise zur Verfügung.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die schrittweise Übergabe der bislang von der Orientierungsschule benutzten Schulräume an die Gemeindeschulen sowie die Zuständigkeiten für den betrieblichen Unterhalt werden zwischen den entsprechenden Stellen des Erziehungsdepartements und den Gemeindeschulen direkt geregelt.

§ 12 erhält folgenden neuen Abs. 3 beigefügt:

---

<sup>1</sup> In der Fassung vom 24.8.2011 bzw.30.5.2012; RiE 411.600.

<sup>2</sup> RiE 411.611.

<sup>3</sup> Ob und gegebenenfalls wann die Schulliegenschaften ins Eigentum der Gemeinden übergehen sollen, ist Gegenstand der Gesamtüberprüfung des geltenden Finanz- und Lastenausgleichs per 2016.

In § 13 Abs. 1 werden die Worte „des Übergangs“ durch die Worte „der Kommunalisierung“ ersetzt.

§ 13 erhält folgenden neuen Abs. 2 beigefügt:

<sup>2</sup> Zum gleichen Betrag überlässt der Kanton auch diejenigen Einrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften in Schulräumen, die bislang der Orientierungsschule dienten und welche im Zuge der Schulharmonisierung an die Gemeindeschulen gehen.

§ 15 wird aufgehoben.

§ 16 Titel sowie Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 16. Ausgleichszahlungen für die Primarschule**

<sup>2</sup> Aufgrund der veränderten Verhältnisse im Zuge der kantonalen Schulharmonisierung erfolgen die Ausgleichszahlungen bis ins Kalenderjahr 2015 weiterhin aufwandbezogen, gestützt auf die jährlichen Rechnungsergebnisse.

§ 16 erhält folgenden neuen Abs. 2<sup>bis</sup> eingefügt:

<sup>2bis</sup> Für den Mehraufwand, welcher den Gemeindeschulen durch die Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/14, sowie die mit der Harmonisierung zusammenhängende Aufgabenerweiterung im Bereich der Tagesstruktur-Angebote und der Sonderpädagogik erwächst, leistet der Kanton monatliche à-conto-Zahlungen.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Grundlagen der für die Ausgleichszahlungen massgeblichen Kosten sind das Budget des Erziehungsdepartements für die Primarschulen von Riehen und Bettingen vom 19. Dezember 2006 (Anhang 2), die Kostenschätzung des Erziehungsdepartements vom 25. April 2012 zur Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Zuge der Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre (Anhang 3) sowie die Kostenträgerrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen.

In § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Anrechenbar sind zudem - in Ergänzung der in den genannten Budgetgrundlagen des Erziehungsdepartements enthaltenen Positionen - diejenigen Kosten, welche den Gemeinden aus kantonalen Vorgaben für die Volksschule erwachsen.

In § 17 Abs. 2 Bst. e wird das Wort „Tagesschulen“ durch das Wort „Tagesstrukturen“ ersetzt.

Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

§ 21 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

**§ 21. Zahlungstermine für die Ausgleichs- und à-conto-Zahlungen**

<sup>1</sup> Die vom Kanton zu leistenden à-conto-Zahlungen an die Gemeinde Riehen erfolgen jeweils per Ende Monat.

<sup>2</sup> Die jährlichen Ausgleichszahlungen werden jeweils bis Ende Juni des Folgejahres geleistet.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

**§ 22.** Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>3</sup>.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

**§ 24.** Per 1. Januar 2016 soll die Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

<sup>2</sup> Entsprechend gilt die vorliegende Vereinbarung bis Ende 2015.

<sup>3</sup> Schriftliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

## **Anhang 1**

### **Von den kantonalen Fachstellen gemäss § 1 dieser Vereinbarung zu erbringende, vom Kanton finanzierte Dienstleitungen für die Gemeindeschulen**

#### ***Erziehungsdepartement***

– *Volksschulleitung:*

- *Fachstellen:* Dienstleistungen der Fachstellen Tagesstrukturen, Unterrichtsentwicklung, Koordination Schulentwicklungsprojekte sowie der Fachstelle Gesundheit und Prävention analog den kantonalen Schulen
- *Fachzentrum Förderung und Integration:* Schulentwicklung
- *Fachstelle Zusätzliche Unterstützung:* Kantonale Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und übergeordnete Finanzplanung der Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (staatliche und private Anbieter); kantonale Kontaktstelle für Sonderpädagogik zur Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE); Vorbereitung der Entscheide für die Zuteilung von verstärkten Massnahmen gemäss § 10 Sonderpädagogikverordnung auf Primarstufe inkl. Vorbereitung der Verfügungen, Vorbereitung der Stellungnahmen in Rekursverfahren

– *Pädagogisches Zentrum (PZ.BS):*

---

<sup>3</sup> SR 272.

- *Unterricht/Weiterbildung/Beratung*: Unterrichtsentwicklung, Unterrichts- und Fachberatung, berufsbegleitende Weiterbildung zur Unterrichts- und Persönlichkeitsentwicklung und schulinterne Weiterbildung (ALFB) ohne persönliche Weiterbildung der Lehrpersonen, Tagungen und Seminare; Beratungspool, Netzwerk Schulentwicklung, Weiterbildungen für Schulleitungen, Beratung für Lehrerinnen und Lehrer
- *Bibliothek*: Ausleihe von Medien und Lehrmitteln, literale Förderung, Unterstützung von Schulbibliotheken, Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken
- *Technische Unterrichtsmittel Medien*: Audiovisuelle Apparate und Geräte: Beratung, Planung, Beschaffung, Service und Verleih
- *ICT Medien*: Beratung der Schulen in allen ICT-Bereichen, Beschaffung Infrastruktur ICT, Support, Weiterbildungen, Online-Angebote, ICT Moderatoren an Schulen
- *Fachzentrum Gestalten*: Beratung und Verkauf von Material für die Fachbereiche Technisches Gestalten (Werken), Textiles und Bildnerisches Gestalten; Planung und Einrichtung von Fachräumen
- *Kinder- und Jugenddienst (KJD)*: Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen im Zusammenhang mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen
- *Abteilung Raum und Anlagen*: Sicherheitskonzept, Schulung und Beratung
- *Schulpsychologischer Dienst (SPD)*: Dienstleistungen analog den kantonalen Schulen
- *Zentrum für Frühförderung (ZFF)*: Abklärungen vor der Einschulung bezüglich Rückstellungen bei Kindern, welche durch das ZFF bereits begleitet werden
- *Sport*: Ausleihe von Sportmaterial, Talentförderunterricht (Test und Förderung)

#### **Gesundheitsdepartement**

- *Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)*: Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Beratungen und Abklärungen; Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote.

#### **Justiz- und Sicherheitsdepartement**

- *Ressort Besondere Prävention*: Gewalt-Präventionsprojekte und Kriseninterventionen bei schwierigen Schulsituationen (z.Bsp. Gewalt, Mobbing) sowie Schulungen im Umgang mit neuen Medien.
- *Ressort Verkehrsprävention*: theoretische und praktische Verkehrsinstruktion sowie unspezifische Primärprävention.

Es wird ein neuer Anhang 3 beigefügt:

Anhang 3<sup>4</sup>

Kostenschätzung des Erziehungsdepartements vom 25. April 2012 zur Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Zuge der Verlängerung der Primarschule um 5. und 6. Jahr.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie wird nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung sofort wirksam.

---

<sup>4</sup> Der Anhang 3 wird hier nicht abgedruckt. Er kann beim Erziehungsdepartement eingesehen werden.

Basel, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:  
Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Bettingen, 3. Dezember 2012

Im Namen des Gemeinderats Bettingen

Der Präsident:  
Patrick Götsch

Die Leiterin Verwaltung:  
Katharina Näf

Riehen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Gemeinderats Riehen

Der Präsident:  
Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:  
Andreas Schuppli

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am 24. April 2013

Der Präsident:  
Heinrich Ueberwasser

Das Ratssekretariat:  
Andreas Schuppli